

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Verbrauchermarkt Berliner Straße, Heinigswiesen“ der Stadt Kremmen - Textbebauungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Verbrauchermarkt Berliner Straße, Heinigswiesen“ der Stadt Kremmen, festgesetzt durch Satzung vom 16.02.2006 und in Kraft getreten am 18.07.2006 wird **wie folgt geändert**:

A 1. Die zeichnerische Festsetzung der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO wird gestrichen und durch textliche Festsetzung der Zweckbestimmung ersetzt.

2. Die zeichnerische Festsetzung der Zweckbestimmung der festgesetzten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Erschließungsstraße Verbrauchermarkt“ wird gestrichen und durch die Zweckbestimmung „Erschließungsstraße“ ersetzt.

B Die textliche Festsetzung 1.1 wird gestrichen und durch die folgende textliche Festsetzung ersetzt:

TF 1.1 neu:

Das Sonstige Sondergebiet „Einzelhandelsbetrieb mit spezialisiertem Warensortiment und ergänzenden touristisch geprägten Freizeiteinrichtungen“ dient vorwiegend der Unterbringung eines nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer Geschossfläche von bis zu 1.200 m².

Zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 799 m² einschließlich dauerhaft genutzter Außenverkaufsflächen**
- Lagerflächen für den Versandhandel der im Gebiet ansässigen Einzelhandelsbetriebe**
- Räume für Verwaltung für die im Gebiet ansässigen Unternehmen**
- Schulungsräume**
- Schauproduktion von Landwirtschafts- und Handwerksbetrieben**
- Schank- und Speisewirtschaften einschließlich von Flächen für die Außenbewirtschaftung (Freisitze)**
- Kinderspielplatz**
- bis zu acht Wohnmobilstellplätze mit Ver- und Entsorgungsstation**
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf**

- **Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen**
- **Temporäre Nutzungen von Freiflächen für Marktstände regionaler Erzeuger**
- C** Die sonstigen textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Verbrauchermarkt Berliner Straße, Heinigswiesen“ gelten unverändert.
- D** *Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Verbrauchermarkt Berliner Straße, Heinigswiesen“ wird der auf Grundlage des § 12 BauGB aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan in einen normalen Angebotsbebauungsplan nach § 9 BauGB umgewandelt.*

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39)